

Aufstellung der Betriebskosten

§ 2 Betriebskostenverordnung

1. Die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks
2. Die Kosten der Wasserversorgung
3. Die Kosten der Entwässerung
4. Die Kosten
 - a) des Betriebs der zentralen Heizungsanlage einschließlich der Abgasanlage
 - b) des Betriebs der zentralen Brennstoffversorgungsanlage
 - c) der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme, auch aus Anlagen im Sinne des Buchstabens a)
 - d) der Reinigung und Wartung von Etagenheizungen
5. Die Kosten
 - a) des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage
 - b) der eigenständig gewerblichen Lieferung von Warmwasser, auch aus Anlagen im Sinne des Buchstabens a)
 - c) der Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten
6. Die Kosten verbundener Heizungs- u. Warmwasseranlagen
7. Die Kosten des Betriebs des Personen- oder Lastenaufzuges
8. Die Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung
9. Die Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung
10. Die Kosten der Gartenpflege
11. Die Kosten der Beleuchtung
12. Die Kosten der Schornsteinreinigung
13. Die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung
14. Die Kosten für den Hauswart
15. Die Kosten
 - a) des Betriebs der Gemeinschafts-Antennenanlage
 - b) des Betriebs der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage
16. Die Kosten des Betriebs der Einrichtungen für die Wäschepflege
17. Sonstige Betriebskosten

Umlagefähige Kosten lt. § 7 II Heizkosten V i.d.F.v. 19.01.1989

Zu den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage einschließlich der Abgasanlage gehören die Kosten:

- 1) der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung,
- 2) des Betriebsstromes
- 3) der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage
- 4) der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann
- 5) der Reinigung der Anlage und des Betriebsraumes
- 6) der Messung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
- 7) der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung
- 8) der Verwendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung einschließlich der Kosten zur Berechnung und Aufteilung